

Steuergesetz Gemeinde Sils i.E./Segl Vschinauncha da Segl

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Sils i.E./Segl erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand des Gesetzes

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer

Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer;

Überdies erhebt die Gemeinde als Spezialsteuer Gäste- und Tourismustaxen.

Art. 2

Personen-, Tier-, Funktions- oder Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungserlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 4

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 5

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

Steuersatz

Für Änderungen dieses Prozentsatzes ist die Gemeindeversammlung zuständig.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 6

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

Steuersatz

Für Änderungen dieses Promillesatzes ist die Gemeindeversammlung zuständig.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 7

Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- und Schenkungssteuer auslöst.

Gegenstand und Bemessung

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 8

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Sils i.E./Segl Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 9

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern

Art. 10

Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

Steuerberechnung

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.--;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--;

Die in Absatz 1 festgelegten Beträge werden bei einer Veränderung des Landesindex für Konsumentenpreise um 10 oder mehr Prozent auf das

nächstfolgende Steuerjahr im selben Umfang der Indexveränderung angepasst. Ausgangsbasis bildet der Indexstand bei Inkrafttreten des Gesetzes.

Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 2 Prozent ;
- b) für die übrigen Begünstigten 12 Prozent .

Art. 11

Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Bezug und Haftung

Mehrere Begünstigte von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

Die amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses (Nettonachlass).

5. HUNDESTEUER

Art. 12

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuerobjekt

Art. 13

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 14

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Herdenschutzhunde
- e) Hirtenhunde

Art. 15

Die Hundesteuer wird jährlich durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Steuerberechnung

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

6. GÄSTE- UND TOURISMUSTAXEN

Art. 16

Die Gäste- und Tourismustaxen werden in einem separaten Gesetz geregelt.

Gäste- und
Tourismustaxen

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 17

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 18

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Gemeindesteueramt

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG

Art. 19

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig und sind unter dem Vorbehalt von Abs. 3 innert 30 Tagen zu bezahlen.

Fälligkeit /
Zahlungsfrist

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird. Die Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Fälligkeit und Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind unter dem Vorbehalt von Abs. 3 innert 90 Tagen zu bezahlen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder in der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig und ist sofort zu bezahlen.

Art. 20

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

Steuererlass

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von Fr. 500.-- pro Jahr und Steuerpflichtigen.
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Die Gemeinde Sils i.E./Segl wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

Entschädigung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22

Art. 103 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden findet bereits mit der rechtskräftigen Verabschiedung des vorliegenden Gemeindesteuergesetzes Anwendung. Danach ist die Erhebung von kommunalen Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 und 3^{quater} des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ausgeschlossen.

Übergangsbestimmungen

Art. 23

Dieses Gesetz ersetzt das Steuergesetz vom 1.1.1979 mit allen seither erfolgten Abänderungen.

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Regierung per 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen Sils i.E./Segl vom 23. April 2008 und 4. Dezember 2008.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinderat:

Dr. A. Bivetti

M. Römer

Von der Kantonsregierung genehmigt am 16.12.2008 (RB 1765)